

Kapitel 3

Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehören alle Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere, lebend oder nicht lebend, ohne Rücksicht darauf, ob sie unmittelbar zur Ernährung, zu industriellen Zwecken (Konservenindustrie usw.), zur Aufzucht, für Aquarien usw. bestimmt sind, mit Ausnahme der nicht lebenden Fische (einschliesslich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch) und der nicht lebenden Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht zur menschlichen Ernährung geeignet sind (Kapitel 5).

Als "gekühlt" gelten Produkte, deren Temperatur in der Regel auf ca. 0° C abgekühlt wird, ohne dass eine Gefrierung eintritt. Als "gefroren" gelten Produkte, die auf eine Temperatur unterhalb des Gefrierpunktes abgekühlt worden sind bis zur Erstarrung in die innersten Teile.

Hierher gehören auch geniessbarer Fischrogen und geniessbare Fischmilch, weder zubereitet noch konserviert oder nur nach den in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren zubereitet oder konserviert. Fischrogen und Fischmilch, anders zubereitet oder konserviert, oder in diesem Zustand bereits als Kaviar oder Kaviarersatz zur menschlichen Ernährung geeignet, gehören zu Nr. 1604.

Unterscheidung zwischen Waren dieses Kapitels und Waren des Kapitels 16

Zu diesem Kapitel gehören nur Fische (einschliesslich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch), Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere von einer in den Nummern dieses Kapitels vorgesehenen Beschaffenheit. Die Tatsache, dass sie auch ohne Kopf, zerlegt, zu Filets geschnitten, zerkleinert oder gemahlen sind, beeinflusst ihre Tarifierung nicht. Ausserdem bleiben in diesem Kapitel Mischungen oder zusammengesetzte Erzeugnisse aus Waren verschiedener Nummern dieses Kapitels (z.B. Fische der Nrn. 0302 bis 0304 mit Krebstieren der Nr. 0306).

Diese Waren gehören jedoch zu Kapitel 16, wenn sie gekocht oder durch andere als in diesem Kapitel vorgesehene Verfahren zubereitet und haltbar gemacht sind (z.B. Fischfilets, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gekochte Fische); ausgenommen hiervon sind geräucherte Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, auch vor oder während des Räucherns gegart, und Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht. Die zuletzt genannten Waren gehören zu den Nrn. 0305, 0306, 0307 und 0308. Weichtiere, die nur blanchiert oder anders thermisch behandelt wurden (aber ohne eigentliches Kochen des Produktes) zum Öffnen der Schale oder zur Stabilisierung vor dem Transport oder dem Gefrieren, gehören ebenfalls zu diesem Kapitel. Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, gekocht, gehören zur Nr. 0309.

Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere von einer Beschaffenheit, wie sie in diesem Kapitel vorgesehen ist, können sich auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen befinden (z.B. lediglich geräucherter Lachs in Büchsen), ohne dass sich hierdurch ihre Tarifierung im Grundsatz ändert. Derart verpackte Waren gehören jedoch meist

zu Kapitel 16, weil sie anders zubereitet sind, als in diesem Kapitel vorgesehen ist, oder weil die Konservierungsart von den für dieses Kapitel vorgesehenen Verfahren abweicht.

Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere (z.B. Fische, frisch oder gekühlt) bleiben auch dann in diesem Kapitel, wenn sie in sog. "Verpackungen unter modifizierter Atmosphäre" (Modified Atmospheric Packaging (MAP)) aufgemacht sind. Bei dieser Methode (MAP) wird die Atmosphäre um das Produkt modifiziert oder kontrolliert, indem z.B. der Sauerstoff eliminiert und durch Stickstoff oder Kohlendioxid ersetzt wird, oder durch Reduzieren des Sauerstoffgehaltes bei gleichzeitiger Erhöhung des Stickstoff- oder Kohlendioxidgehaltes.

Hierher gehören ausser den bereits genannten Waren ebenfalls nicht:

- a) *Säugetiere der Nr. 0106*
- b) *Fleisch von Säugetieren der Nr. 0106 (Nrn. 0208 oder 0210)*
- c) *Abfälle von Fischen und Kabeljaurogen, zur Verwendung als Köder für den Fischfang (Nr. 0511).*
- d) *Mehle, Pulver und Pellets von Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Nr. 2301).*

0301. Fische, lebend

Hierher gehören alle lebenden Fische ohne Rücksicht auf ihre Verwendung (z.B. Zierfische).

Fische dieser Nummer werden normalerweise in Behältnissen transportiert, die ihnen erlauben, unter naturähnlichen Bedingungen zu leben (Aquarien, Fischkästen usw.).

0301.11, 19 Unter Zierfischen sind lebende Fische, die wegen ihrer Farbe und ihrer Form normalerweise zu Zierzwecken, insbesondere für Aquarien, bestimmt sind, zu verstehen.

Schweizerische Erläuterungen

0301.9920 Lachse oder Salme gelten als Süßwasserfische.

0302. Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304

Hierher gehören frische oder gekühlte Fische, ganz, ohne Kopf, ausgenommen oder zerlegt, jedoch Gräten oder Knorpel enthaltend. Hingegen sind Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304 von dieser Nummer ausgenommen. Die Fische können zur Sicherstellung der Haltbarkeit während des Transportes mit Eis verpackt, mit Salz bestreut oder mit Salzwasser übergossen sein.

Die Tatsache, dass die Fische leicht mit Zucker bestreut oder mit Zuckerwasser übergossen sind, ändert ihre Tarifierung eben soweit wie die Beigabe einiger Lorbeerblätter.

Hierher gehören auch die geniessbaren Fischnebenprodukte, die vom Rest des Fischkörpers getrennt sind (z.B. Häute, Schwänze, Schwimmblasen, Köpfe und Halbköpfe (mit und ohne Hirn, Backen, Zungen, Augen, Kiefer oder Lippen), Mägen, Flossen, Zungen), sowie Lebern, Rogen und Fischmilch, frisch oder gekühlt.

0302.92 Im Sinne der Nr. 0302.92 umfasst der Begriff "Haifischflossen" die Rückenflossen, die Brustflossen, Bauchflossen und die Analflossen sowie die unteren Lappen des Schwanzes

(Schwanzflosse) von Haien. Der obere Teil des Schwanzes von Haien gilt nicht als Hai-fischflosse.

0303. Fische, gefroren, ausgenommen Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304

Die Erläuterungen der Nr. 0302 gelten sinngemäss auch für Produkte dieser Nummer.

0303.92 Die Erläuterung der Unternummer 0302.92 gilt sinngemäss auch für Waren dieser Unter-nummer.

0304. Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren

Hierher gehören:

1) Fischfilets

Als Filets im Sinne dieser Nummer gelten die parallel zur Wirbelsäule des Fisches entnommenen Fleischstreifen, welche die rechte oder linke Hälfte des Fisches darstellen, sofern sie von Kopf, Eingeweiden, Flossen (Rücken-, After-, Schwanz-, Bauch- und Brustflossen) und Gräten (Wirbelsäule bzw. Rückengräten, Bauchgräten, Kie-menknochen usw.) befreit sind und beide Hälften nicht miteinander, z.B. am Rücken oder Bauch, zusammenhängen.

Das etwaige Vorhandensein der Haut, manchmal zum Zusammenhalten oder zur Er-leichterung des nachträglichen Zerschneidens in Scheiben am Filet belassen, ändert die Tarifierung dieser Erzeugnisse nicht. Dies gilt auch für das Vorhandensein von Stehgräten oder anderen kleinen Gräten, die nicht vollständig entfernt worden sind.

Hierher gehören auch in Stücke zerschnittene Filets.

In gekochtem Zustand oder nur mit Teig umhüllt oder paniert, gehören Filets, gefroren oder nicht, zu Nr. 1604.

2) Anderes Fischfleisch (auch zerkleinert)

Hierher gehört Fleisch von Fischen, dessen Knochen und Gräten entfernt worden sind. Das Vorhandensein kleiner Gräten, die nicht vollständig entfernt worden sind, beeinflusst die Tarifierung nicht.

Hierher gehören Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert) in folgendem Zu-stand:

- 1) frisch oder gekühlt, mit oder ohne Eis, zur Sicherstellung der Haltbarkeit während des Transportes auch mit Salz bestreut oder mit Salzwasser übergossen
- 2) gefroren, meist in gefrorenen Blöcken.

Die Tatsache, dass die Filets und anderes Fischfleisch leicht mit Zucker bestreut oder mit Zuckerwasser übergossen sind, ändert ihre Tarifierung eben sowenig, wie die Beigabe ei-nger Lorbeerblätter.

0305. Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart

Hierher gehören Fische (ganz, ohne Kopf, zerteilt, in Form von Filets oder zerkleinert) und geniessbare Fischnebenprodukte, in nachstehender Beschaffenheit:

- 1) Getrocknet;

- 2) gesalzen oder in Salzlake;
- 3) geräuchert.

Dem Salz, das beim Bereiten von gesalzenen oder in Salzlake eingelegten Fischen verwendet worden ist, kann Natriumnitrit oder Natriumnitrat zugesetzt sein. Geringe Mengen Zucker können beim Bereiten von gesalzenen Fischen verwendet werden, ohne dass sich deren Tarierung dadurch ändert.

Hierher gehören auch Fische, zur menschlichen Ernährung geeignet, die mehreren dieser Verfahren unterzogen wurden.

Geräucherte Fische werden manchmal vor oder während des Räucherns (Heissräuchern) einer Hitzebehandlung unterworfen, durch die das Fischfleisch ganz oder teilweise gegart wird. Die so behandelten Fische bleiben in dieser Nummer, sofern sie nicht eine weitere Zubereitung erfahren haben, die ihnen den Charakter von geräucherten Fischen nimmt.

Nach den in dieser Nummer vorgesehenen Verfahren werden vor allem folgende Fische behandelt: Sardine, Sardelle, Pilchard, Sprotte, Thunfisch, Makrele, Lachs, Hering, Kabeljau, Schellfisch und Heilbutt.

Hierher gehören auch die geniessbaren Fischnebenprodukte, die vom Rest des Fischkörpers getrennt sind (z.B. Häute, Schwänze, Schwimmblasen, Köpfe und Halbköpfe (mit und ohne Hirn, Backen, Zungen, Augen, Kiefer oder Lippen), Mägen, Flossen, Zungen), sowie Lebern, Rogen und Fischmilch, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert.

Hierher gehören nicht:

- a) *Ungeniessbare Fischnebenprodukte (z.B. von der Art wie sie zu industriellen Zwecken verwendet werden) und die Fischabfälle (Nr. 0511).*
- b) *Fische, gekocht (unter Vorbehalt der vorstehenden Erläuterungen betr. geräucherte Fische), und solche, die eine weitere Behandlung (z.B. Konservierung in Öl, Essig oder einer Marinade) erfahren haben, sowie Kaviar und Kaviarersatz (Nr. 1604).*
- c) *Fischsuppen (Nr. 2104).*

0305.71 Die Erläuterung der Unternummer 0302.92 gilt sinngemäss auch für Waren dieser Unternummer.

Die Unternummer umfasst insbesondere die nicht enthäuteten, nur getrockneten Haifischflossen und die Teile von Haifischflossen, die vor der Trocknung in kochendes Wasser getaucht, enthäutet oder zerfasert worden sind.

Schweizerische Erläuterungen

Fische gelten nur dann als "gesalzen oder in Salzlake" im Sinne dieser Nummer, wenn sie tiefgehend und in allen Teilen gleichmässig so gesalzen sind, dass sie einen Gesamtkochsalzgehalt von 1,2 Gewichtsprozent oder mehr aufweisen.

0305.3920, 5920, 6920
Lachse oder Salme gelten als Süßwasserfische.

0306. Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake

Hierher gehören:

- 1) Krebstiere, auch ohne Panzer oder Schale, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake.
- 2) Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht.
- 3) Krebstiere in ihrem Panzer, durch Dampfbehandlung oder Kochen in Wasser gegart, auch wenn ihnen zum vorläufigen Haltbarmachen geringe Mengen Konservierungsstoffe zugesetzt worden sind; sie können auch gekühlt oder gefroren sein.

Die wichtigsten Krebstiere sind: Hummer, Langusten, Kaisergranate, Krabben, Garnelen (Crevetten) und Süßwasserkrebse.

Hierher gehören auch Teile von Krebstieren (z.B. "Schwänze" von Hummern, Langusten oder Kaisergranaten und Krebsscheren) vorausgesetzt, dass solche ohne Panzer oder Schale nicht weitergehend behandelt worden sind als in Ziffer 1 angegeben.

Hierher gehören nicht:

- a) Seeigel und andere wirbellose Wassertiere der Nr. 0308.
- b) Krebstiere (einschliesslich Teile davon, zubereitet oder haltbar gemacht nach Verfahren, die in dieser Nummer nicht vorgesehen sind (z.B. Krebstiere ohne Panzer, in Wasser gekocht) (Nr. 1605).

0307. Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht

Hierher gehören:

- 1) Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake.
- 2) Weichtiere, auch ohne Schale (Panzer), geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht.

Hierher gehören auch Weichtiere, die nur blanchiert oder anders thermisch behandelt wurden (aber ohne eigentliches Kochen des Produktes) zum Öffnen der Schale oder zur Stabilisierung vor dem Transport oder dem Gefrieren.

Die wichtigsten Weichtiere sind: Austern, Jakobs- oder Kammmuscheln, Venusmuscheln, Miesmuscheln, Herzmuscheln, Archenmuscheln, Sepien, gemeine Tintenfische, Zwergsipien, Kalmare, Kraken, Schnecken, Seeohren und Fechterschnecken.

Hierher gehören auch Teile von Weichtieren, vorausgesetzt, dass sie nicht weitergehend behandelt worden sind, als in den Ziffern 1) und 2) angegeben.

Hierher gehört auch Austernbrut (kleine Austern, die für die Zucht bestimmt sind), zur menschlichen Ernährung geeignet.

Hierher gehören nicht Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht nach Verfahren, die in dieser Nummer nicht vorgesehen sind (z.B. Weichtiere gekocht oder in Essig konserviert) (Nr. 1605).

0308. Wirbellose Wassertiere, andere als Krebs- und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlacke; wirbellose Wassertiere, andere als Krebs- und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht

Diese Nummer umfasst:

- 1) Wirbellose Wassertiere, andere als Krebs- und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlacke.
- 2) Wirbellose Wassertiere, andere als Krebs- und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht.

Die wichtigsten wirbellosen Wassertiere sind Seeigel, Seegurken und Quallen.

Hierher gehören auch Teile von wirbellosen Wassertieren (z.B. Geschlechtsteile von Seeigeln) vorausgesetzt, dass sie nicht weitergehend behandelt worden sind, als in den Ziffern 1) und 2) angegeben.

Hierher gehören nicht wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht nach Verfahren, die in dieser Nummer nicht vorgesehen sind (z.B. wirbellose Wassertiere gekocht oder in Essig konserviert) (Nr. 1605).

0309. Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets von Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung geeignet

Hierher gehören Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, auch gekocht.

Zur menschlichen Ernährung geeignetes Fischmehl, entölt, z.B. mit Lösungsmitteln oder durch Hitzebehandlung, bleibt in dieser Nummer.

Hierher gehören nicht Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Nr. 2301).